OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303552/2/Py/PP

Datum:
Linz, 7. Februar 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der A S, vertreten durch Rechtsanwältin A Z, X, I, Spanien, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 18. Jänner 2023, GZ: Ge-20/22, betreffend Verwaltungsübertretung nach dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) den

# B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafantrag vom 31. Jänner 2022 erstattete das Amt für Betrugsbekämpfung beim Magistrat der Stadt Steyr gegen die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) Anzeige, in der ihr vorgeworfen wurde, dass sie als Verantwortliche der Firma A I s.r.l. mit Sitz in D, Rumänien, X, zu verantworten habe, dass der Arbeitnehmer M G, geb. x, zu einer Arbeitsleistung nach Österreich entsandt wurde, sodass dieser am 2. Dezember 2021 um 14:05 Uhr in S, X, als Lkw-Lenker beschäftigt wurde und bei einer Überprüfung durch das Amt für Betrugsbekämpfung keine gültige Sozialversicherungsunterlagen (A1-Formular) vorlegen oder in elektronischer Form zugänglich machen konnte, was eine Übertretung des § 21 Abs. 1 Z 1 iVm § 26 Abs. 1 Z 3 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) darstelle.

2. Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 3. Mai 2022 sollte die nicht anwaltlich vertretene Bf vom Bürgermeister der Stadt Steyr (in der Folge: belangte Behörde) über den Tatvorwurf in Kenntnis gesetzt werden. Diese Aufforderung wurde in deutscher Sprache an den Unternehmenssitz in Rumänien zugestellt. Als Reaktion wurde von einem Unternehmensvertreter dahingehend Stellung genommen, dass das A1-Dokument bereits beantragt aber noch nicht ausgestellt war, wie aus den angeschlossenen Unterlagen samt Registriernummer hervorgehe.

3. Nachdem das Amt für Betrugsbekämpfung dazu im Rahmen des Parteiengehörs Stellung genommen hat, erging von der belangten Behörde das gegenständliche Straferkenntnis, dass der Bf neuerlich in deutscher Sprache ohne Übersetzung an den Unternehmenssitz in Rumänien zugestellt wurde.

4. Mit Eingabe vom 20. Februar 2023 brachte die Bf im Wege ihrer rechtsfreundlichen Vertretung Beschwerde gegen das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis ein und bringt darin vor, dass eine ordnungsgemäße und damit rechtswirksame Zustellung des Straferkenntnisses nicht vorliegt, da eine Übersetzung in die rumänische Sprache fehlt. Zudem wird das Vorliegen einer Entsendung bestritten sowie die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit der Bf.

5. Mit Schreiben vom 20. Juli 2023 hat die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt vorgelegt. Dieses ist zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den bezughabenden Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffent-

lichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von den unter den Punkten 1. bis 5. erörterten Verfahrensgang/Sachverhalt aus. Aus dem mit der Anzeige übermittelten IMI-Report geht hervor, dass es sich bei der Bf um eine am 6. April 1974 in Rumänien geborene rumänische Staatsangehörige handelt. Umstände, dass die Bf der deutschen Sprache mächtig ist, gehen aus dem vorliegenden Verwaltungsakt nicht hervor. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 18. Jänner 2023 wurde über sie eine Geldstrafe verhängt. Eine Übersetzung in rumänischer Sprache war dem Straferkenntnis nicht angeschlossen.

7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

7.1. Gemäß § 11 Abs. 1 Zustellgesetz (ZustG) sind Zustellungen im Ausland nach den bestehenden internationalen Vereinbarungen oder allenfalls auf dem Weg, den die Gesetze oder sonstigen Rechtsvorschriften des Staates, in dem zugestellt werden soll, oder die internationale Übung zulassen, erforderlichenfalls unter Mitwirkung der österreichischen Vertretungsbehörden, vorzunehmen.

Gemäß Art. 5 Abs. 3 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, BGBl. III Nr. 65/2005 idgF, ist dann wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Zustellempfänger der Sprache, in der die Urkunde abgefasst ist, unkundig ist, die Urkunde – oder zumindest deren wesentlicher Inhalt – in die Sprache oder in eine der Sprachen des Mitgliedsstaates in dessen Hoheitsgebiet der Empfänger sich aufhält, zu übersetzen. Ist der Behörde, die die Verfahrensurkunde ausgestellt hat, bekannt, dass der Empfänger nur einer anderen Sprache kundig ist, so ist die Urkunde – oder zumindest deren wesentlicher Inhalt – in diese andere Sprache zu übersetzen.

7.2. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist erkennbar, dass die Bf der deutschen Sprache nicht mächtig ist. Gegenteilige Anhaltspunkte liegen im gegenständlichen Verfahren keine vor; vielmehr deuten bei einer Zustellung nach Rumänien gewisse grundsätzliche Anhaltspunkte in die Richtung, dass der Empfänger der deutschen Sprache nicht mächtig ist.

Die gemäß Art. 5 Abs. 3 des genannten Übereinkommens anzuschließende Übersetzung hat zumindest den wesentlichen Inhalt der Urkunde zu umfassen. Im konkreten Einzelfall kann die Bf mangels Übersetzung die konkrete Tathandlung nicht erkennen; auch der Umstand, dass über sie aufgrund der Übertretung des LSD-BG eine Verwaltungsstrafe verhängt wurde, ist daraus für sie nicht klar ersichtlich. Eine Übersetzung des „wesentlichen Inhalts“ liegt damit nicht vor.

Die Zustellung des Straferkenntnisses erfolgte daher entsprechend dem zitierten Einkommen nicht rechtswirksam (vgl. VwGH 19.05.1988, 87/16/0110, und 26.06.2014, 2010/16/0103). Aufgrund einer nicht vorliegenden rechtswirksamen Zustellung des gegenständlichen Straferkenntnisses an die Bf mangelt es an einem tauglichen Beschwerdegegenstand. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zurückzuweisen (vgl. VwGH 03.10.2013, 2013/09/0103). Insbesondere wäre ein der Bf niemals wirksam zugestelltes Straferkenntnis dieser gegenüber auch nicht vollstreckbar, sodass die Bf durch ein solches (nicht zugestelltes) Straferkenntnis auch nicht in ihren Rechten verletzt sein kann (vgl. zu dieser Beschwerdevoraussetzung etwa *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 7 VwGVG Rz 19ff und 36).

Zusammengefasst war die Beschwerde mangels rechtswirksamer Zustellung des angefochtenen Straferkenntnisses als unzulässig zurückzuweisen, weil nicht von einem der Bf gegenüber erlassenem Straferkenntnis auszugehen war.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beurteilen war; mit Zustellungen in das Ausland hat sich der Verwaltungsgerichtshof bereits umfassend auseinandergesetzt (siehe die in der gegenständlichen Entscheidung zitierte Rechtsprechung). Die Beurteilung des gegenständlichen Sachverhalts warf auf keine über den konkreten Einzelfall hinausgehenden Rechtsfragen auf.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny